

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PQ230022-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,  
Oberrichterin lic. iur. M. Stammbach und Oberrichterin lic. iur.  
A. Strähl sowie Gerichtsschreiberin lic. iur. K. Würsch

## Urteil vom 7. Juni 2023

in Sachen

1. **A.** \_\_\_\_\_,

2. **B.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

sowie

**C.** \_\_\_\_\_,

Verfahrensbeteiligter

vertreten durch Rechtsanwältin Dr. iur. X. \_\_\_\_\_

betreffend **Beschwerden gegen Mandatsperson**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Bezirksrates Winterthur vom 21. März 2023; VO.2022.65 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen)**

## Erwägungen:

### 1. Ausgangslage und Verfahrensverlauf

1.1. C.\_\_\_\_\_ leidet an schwerer Demenz. Im Jahr 2021 reichte die D.\_\_\_\_\_ AG im Auftrag der zwischenzeitlich verstorbenen Ehefrau von C.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur und Andelfingen (nachfolgend KESB) einen Vorsorgeauftrag von C.\_\_\_\_\_ vom 15. Februar 2019 zur Validierung ein (KESB act. 1). Mit Entscheid vom 21. Dezember 2021 erklärte die KESB den Vorsorgeauftrag für wirksam und bezeichnete die Ehefrau als Vorsorgebeauftragte, wobei unter anderem festgehalten wurde, F.\_\_\_\_\_, die Schwester der Ehefrau, und die D.\_\_\_\_\_ AG seien Ersatzbeauftragte (KESB act. 15).

1.2. C.\_\_\_\_\_ wurde zu Lebzeiten seiner Ehefrau von ihr und einem von ihr angestellten Betreuerteam gepflegt. Am tt.mm.2022 verstarb E.\_\_\_\_\_. Bereits vor ihrem Tod waren bei der KESB verschiedene Gefährdungsmeldungen betreffend einen erheblichen Vermögensabfluss des Ehepaars C.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ eingegangen (KESB act. 6, 23, 24, 58-61). In diesem Zusammenhang ordnete die KESB mit Entscheid vom 10. März 2022 superprovisorisch eine Kontensperre im Fr. 8'000.– übersteigenden Betrag an (KESB act. 28). Mit Entscheid vom 17. März 2022 wurde die Ausgabenlimite vorläufig auf Fr. 8'000.– für monatliche Bezüge und auf Fr. 40'000.– für monatliche Zahlungsaufträge erhöht (KESB act. 34). Nach dem Tod von E.\_\_\_\_\_ wurde die KESB erneut von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, dass das körperliche Wohl und die finanziellen Interessen von C.\_\_\_\_\_ gefährdet seien (KESB act. 80, 81, 89, 94 und 96). Mit Entscheid vom 18. August 2022 ordnete die KESB im Rahmen vorsorglicher Massnahmen eine Vertretungsbeistandschaft nach Art. 394 i.V.m. Art. 395 ZGB für C.\_\_\_\_\_ an und ernannte G.\_\_\_\_\_ als Beiständin. Ausserdem ernannte sie Rechtsanwältin Dr. iur. X.\_\_\_\_\_ als Verfahrensvertreterin und verpflichtete sie, bis spätestens 31. Oktober 2022 eine Stellungnahme und allfällige Empfehlungen betreffend die Eignung der Wohn- und Betreuungssituation von C.\_\_\_\_\_ einzureichen (KESB act. 111). Am 15. September 2022 brachte die Beiständin C.\_\_\_\_\_ im Pflegeheim H.\_\_\_\_\_ in I.\_\_\_\_\_ unter und kündigte die Arbeitsverhältnisse mit den Betreuungspersonen (KESB act. 142a). Gegen die Verlegung von C.\_\_\_\_\_ und das

diesbezügliche Vorgehen der Beiständin gingen bei der KESB zahlreiche "Beschwerden" – auch von bisher nicht involvierten Personen aus dem privaten Umfeld von C.\_\_\_\_\_ – ein (KESB act. 147, 148, 149, 150, 151, 154, 156, 159, 160, 161, 162, 163, 175, 176). Auch A.\_\_\_\_\_, die Cousine von C.\_\_\_\_\_, und B.\_\_\_\_\_, ein Betreuer von C.\_\_\_\_\_, wandten sich gegen das Vorgehen der Beiständin (KESB act. 147, 151 und 154). Mit Schreiben vom 16. September 2022 forderte die KESB die Beiständin zur Beantwortung zahlreicher Fragen auf (KESB act. 153). Auf entsprechende Anfrage teilte die Verfahrensvertreterin der KESB am 21. September 2022 den aktuellen und unpräjudiziellen Zwischenstand ihrer Abklärungen zum mutmasslichen Willen von C.\_\_\_\_\_ mit (KESB act. 186). Am 23. September 2022 reichte die Beiständin der KESB ihre Stellungnahme zur Verlegung von C.\_\_\_\_\_ in ein Heim ein (KESB act. 193). Mit separaten Entscheiden vom 28. September 2022 wies die KESB die "Beschwerden" gegen die Beiständin, unter anderem auch diejenigen von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_, ab (KESB act. 197, 198, 199, 200, 201, 202).

1.3. A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ erhoben gegen die Entscheide der KESB mit Eingaben vom 25. Oktober 2022 und 31. Oktober 2022 Beschwerde beim Bezirksrat Winterthur (nachfolgend Vorinstanz; BR act. 1 und 4). Die Vorinstanz vereinigte die beiden Verfahren und wies die Beschwerden mit Urteil vom 21. März 2023 ab (BR act. 35 = act. 8 [Aktenexemplar]). Gegen dieses Urteil erhoben A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) und B.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführer) je mit Eingabe vom 10. April 2023 Beschwerde bei der Kammer (act. 2 und 5). Die Akten des Bezirksrats (act. 9/1-39, zitiert als BR act.) sowie der KESB (act. 10/1-294, zitiert als KESB act.) wurden beigezogen. Weiterungen erübrigen sich. Die Sache ist spruchreif.

## 2. Prozessuales

2.1. Gegen Entscheide der Erwachsenenschutzbehörde bzw. der gerichtlichen Beschwerdeinstanz kann gemäss Art. 450 Abs. 1 ZGB Beschwerde erhoben werden. Der Kanton Zürich kennt zwei gerichtliche Beschwerdeinstanzen, als erste Beschwerdeinstanz den Bezirksrat und als zweite das Obergericht. Gegenstand

des zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahrens können nur Entscheide des Bezirksrates sein, nicht hingegen solche der KESB.

2.2. Gegenstand des Verfahrens vor Obergericht kann demnach nur das Urteil der Vorinstanz sein, mit welchem die Beschwerden gegen die Beiständin abgewiesen wurden. Die vorliegenden Beschwerden richten sich gegen das Urteil der Vorinstanz vom 21. März 2023, weshalb die angerufene Kammer gestützt auf § 64 EG KESR für deren Beurteilung zuständig ist.

2.3. Das Verfahren vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen des ZGB sowie des EG KESR, welches als kantonales Verfahrensrecht die Vorgaben von Art. 450 ff. ZGB zu befolgen hat. Enthalten diese Gesetze keine Bestimmungen, gelten im gerichtlichen Beschwerdeverfahren die Regeln des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und subsidiär die Bestimmungen der Zivilprozessordnung (ZPO) sinngemäss (§ 40 EG KESR, Art. 450f ZGB).

2.4. Die Beschwerden wurden innert der Frist von 30 Tagen ab Zustellung des vorinstanzlichen Urteils eingereicht. Die Beschwerdeführerin und der Beschwerdeführer sind als nahestehende Personen zur Beschwerdeerhebung legitimiert (Art. 450 Abs. 2 ZGB).

2.5. Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Ferner kann wegen Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung Beschwerde geführt werden (Art. 450a Abs. 2 ZGB). Der Rechtsmittelbehörde kommt sowohl in rechtlicher wie auch in tatsächlicher Hinsicht umfassende Überprüfungsbefugnis zu; dazu gehört auch die volle Ermessensüberprüfung (BSK ZGB I-DROESE/STECK, 6. Aufl. 2018, Art. 450a N 3 und 10). Von der Beschwerde führenden Partei ist indes darzulegen und aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Sie muss sich sachbezogen mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und darlegen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet bzw. den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll (§§ 65

und 67 EG KESR; BGE 141 III 569 E. 2.3.3 mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Bei Rechtsmitteleingaben von Laien genügt als Antrag eine Formulierung, aus der sich mit gutem Willen herauslesen lässt, wie das Obergericht entscheiden soll. Zur Begründung reicht aus, wenn auch nur ganz rudimentär zum Ausdruck kommt, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet resp. weshalb der angefochtene Entscheid nach Auffassung der Beschwerdeführenden Partei unrichtig sein soll. Sind auch diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

2.6. Die Beschwerdeführerin stellt folgenden Beschwerdeantrag (act. 5 S. 12):

"Ich verlange die Neubeurteilung der ganzen Situation, es müssen die offenen Fragen geklärt, Aussagen auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft werden, die zitierten Stimmen müssen namentlich erwähnt werden. Schliesslich wird es darum gehen, auf Augenhöhe gemeinsam eine Kompromisslösung zu finden."

Dieser Antrag nimmt zwar weder auf das Urteil der Vorinstanz Bezug noch richtet er sich konkret gegen die Handlungen der Beiständin. Insofern kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Allerdings geht aus der Beschwerdebegründung hervor, dass sich die Beschwerdeführerin nach wie vor am Vorgehen der Beiständin im Zusammenhang mit der Heimeinweisung von C.\_\_\_\_\_ stört. Ihre Kritik richtet sich konkret gegen die vorinstanzlichen Erwägungen. Angesichts der für Laien herabgesetzten Anforderungen ist demnach von einem hinreichenden Beschwerdeantrag und einer hinreichenden Beschwerdebegründung auszugehen.

2.7. Der Beschwerdeführer scheint sich dem obgenannten Antrag der Beschwerdeführerin anzuschliessen. Diesbezüglich ist auch auf seine Beschwerde nicht einzutreten. Ausserdem beantragt er sinngemäss, die Massnahme selbst (gemeint wohl die Heimeinweisung) wie auch die Validierung des Vorsorgeauftrages seien zu überprüfen (act. 2 S. 12 f.). Die Validierung des Vorsorgeauftrages war nicht Gegenstand der Entscheide der KESB vom 28. September 2022 und auch nicht des bezirksrätlichen Verfahrens. Auch insofern ist auf den Beschwerdeantrag des Beschwerdeführers nicht einzutreten.

2.8. Somit ist auf die Beschwerden der Beschwerdeführer, soweit sie die Handlungen der Beiständin im Zusammenhang mit der Heimeinweisung von C. \_\_\_\_\_ betreffen, einzutreten.

2.9. Im Erwachsenenschutzrecht gilt die Untersuchungsmaxime und es gibt im Anwendungsbereich von Art. 446 ZGB grundsätzlich keine Novenbeschränkung (OGer ZH PQ190050 vom 26. August 2019 E. 2.3). Der nachfolgenden Beurteilung sind deshalb auch neue Tatsachen zugrunde zu legen.

### 3. Stellungnahme der Beiständin sowie Erwägungen der KESB und der Vorinstanz

3.1. Die Beiständin führte nach Eingang der Beschwerden gegen die von ihr vollzogene Heimverlegung in ihrer Stellungnahme zuhanden der KESB vom 23. September 2022 aus, C. \_\_\_\_\_ habe vor 13 Jahren erste Anzeichen einer Demenzerkrankung gezeigt. Er sei allerdings nie fachmännisch begleitet oder begutachtet worden, auch nicht durch seinen Hausarzt. Es sei deshalb nicht möglich, im jetzigen Setting eine qualifizierte Einschätzung über seinen Zustand und seine Bedürfnisse zu erhalten. Hauptziel der vorerst vorübergehenden Verlegung sei ein professionelles Assessment, das unter der Leitung von Frau Dr. J. \_\_\_\_\_ von der K. \_\_\_\_\_ der L. \_\_\_\_\_ durchgeführt werde. Die drei Hausbesuche hätten sie (die Beiständin) jeweils irritiert zurück gelassen. Es seien stets andere Personen anwesend gewesen. C. \_\_\_\_\_ sei hoch vulnerabel und brauche maximalen Persönlichkeitsschutz, was vom betreuenden Personal nicht eingehalten werden könne. Er werde ausschliesslich von medizinischen Laien betreut, die nicht darin geschult seien und einzig aufgrund von Beobachtungen erkannten, was er brauche. Er habe Anspruch auf Personal, das in der Lage sei, mit anderen Fachpersonen zu kooperieren. Der Beschwerdeführer sei dazu nachweislich nicht in der Lage. Der Entscheid betreffend Verlegung in das Heim H. \_\_\_\_\_ sei mit der Verfahrensvertreterin mehrfach abgesprochen gewesen. Diese habe ihre Zustimmung gegeben, C. \_\_\_\_\_ vorübergehend für 3-4 Monate in einem Heim unterzubringen für das Assessment. Erste Rückmeldungen der Leiterin des H. \_\_\_\_\_ deuteten darauf hin, dass C. \_\_\_\_\_ eine schwere, weit fortgeschrittene Demenz habe und sich durch einen hohen Pflegebedarf auszeichne (BESA Stufe 10 oder

11 von 12), es bestünden Indizien für falsche Medikation. Wegen Schluckstörung könne er gemäss der Leiterin des H. \_\_\_\_\_ keine feste Nahrung zu sich nehmen (zu Hause habe er nur feste Nahrung erhalten, die ihm oft manuell aus dem Mund gegrübelt worden sei) und die mitgegebenen Inkontinenzunterlagen seien ungenügend. Dass C. \_\_\_\_\_ nach Angaben der Heimleiterin ausgezeichnet schlafe, sei ein Hinweis, dass er sich sicher und geborgen fühle. Weiter führte die Beiständin aus, keine Person aus dem bisherigen Betreuungsteam verfüge über einen pflegerischen Hintergrund. Haus und Garten von Herrn C. \_\_\_\_\_ seien umfassend mit Kameras ausgestattet gewesen, was von Fachpersonen für absolut unüblich, unverhältnismässig und nicht notwendig gehalten werde. Sie sei ursprünglich von drei Betreuungspersonen ausgegangen, es sei aber anzunehmen, dass es noch eine Vielzahl von weiteren Aushilfen gebe. Da diese jeweils bar ausbezahlt worden seien, habe sie keine Übersicht, wer C. \_\_\_\_\_ sonst noch betreut habe. Es gebe begründete Zweifel an der Echtheit der Hilfestellung des Betreuungsteams, insbesondere in Bezug auf den Beschwerdeführer. Dieser habe von wirtschaftlicher Sozialhilfe in einer Zivilschutzunterkunft der Gemeinde gelebt, als er vor zwei Jahren unaufgefordert an E. \_\_\_\_\_ vermittelt worden sei. Sechs Wochen vor dem Tod von E. \_\_\_\_\_ sei er als ihr alleiniger Nacherbe eingesetzt worden. Ein baldiger Tod von C. \_\_\_\_\_ läge durchaus in seinem Interesse. Der Beschwerdeführer sei gemäss Medienberichten wegen Vermögensdelikten vorbestraft. Zudem würden diverse voneinander unabhängige Strafverfahren gegen ihn laufen, wie die Verfahrensvertreterin bei der Staatsanwaltschaft Winterthur habe in Erfahrung bringen können. Er wohne als einziger im Haus, so dass ihm C. \_\_\_\_\_ schutzlos ausgeliefert sei. Zudem habe sie anlässlich ihrer Besuche ein übergriffiges Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber C. \_\_\_\_\_ beobachten können, er habe ihn abgeküsst und sei zu ihm ins Bett gelegen. Weiter habe sich die Schwägerin von C. \_\_\_\_\_, F. \_\_\_\_\_, sehr besorgt über dessen Betreuungssituation gezeigt und eine unmittelbare Lebensgefährdung erkannt. Die ausserordentliche Dringlichkeit begründete die Beiständin zunächst unter Verweis auf die von ihr für die Heimverlegung genannten Gründe, aufgrund derer sie die Interessen von C. \_\_\_\_\_ in der bestehenden Betreuungssituation gefährdet sah. Ausserdem sei die Dringlichkeit durch die Schutzlosigkeit von C. \_\_\_\_\_, dessen fehlende ärztliche Begleitung über

den gesamten Zeitraum seit Beginn der Erkrankung, die fehlende Fachlichkeit sämtlicher Betreuenden, dessen Schutz vor einem Umfeld, das ihren Einschätzungen zufolge lediglich finanzielle Interessen habe, und die völlige Abwesenheit bzw. Isolation von Freunden und Familie, welche lediglich am persönlichen Austausch mit C.\_\_\_\_\_ interessiert seien, indiziert (KESB act. 193).

3.2. Die KESB wies die "Beschwerden" gegen die Beiständin mit der Begründung ab, diese habe schlüssig dargelegt, dass das bisherige Betreuungsteam nicht über die notwendigen pflegerischen und medizinischen Fachkenntnisse verfüge, um dem grossen Betreuungs- und Pflegebedarf von C.\_\_\_\_\_ gerecht zu werden. Ob eine ausreichende Betreuung in Zukunft auch zuhause gewährleistet werden könne, bedürfe weiterer Abklärung. Die von der Beiständin getätigten Anfragen bei entsprechenden Anbietern hätten ergeben, dass eine Betreuungslösung zuhause nicht unmittelbar in die Wege geleitet werden könne. Die Überlegung der Beiständin, dass erst eine fundierte Abklärung betreffend den Pflege- und Betreuungsbedarf vorgenommen werden müsse, bevor entschieden werden könne, welches der für C.\_\_\_\_\_ beste Betreuungsrahmen sei, scheine nachvollziehbar. Die Beiständin habe die Dringlichkeit der Verlegung in ein Pflegeheim damit begründet, dass das Betreuungsteam seit dem Tod der Ehefrau sich selbst überlassen gewesen sei und jegliche Kontrolle gefehlt habe. Ob das bisherige Betreuungssetting bis zu den Ergebnissen der Abklärungen und der Berichterstattung der Verfahrensvertreterin hätte aufrechterhalten werden können, könne nicht abschliessend beurteilt werden. Fraglich sei, ob eine Verlegung ohne Vorankündigung und ohne die Möglichkeit, C.\_\_\_\_\_ darauf vorzubereiten, notwendig und gerechtfertigt gewesen sei, zumal das bisherige Pflegesetting über einen längeren Zeitraum bestanden habe und keine akute Selbstgefährdung von C.\_\_\_\_\_ vorgelegen habe. Es sei jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Situation äusserst komplex gestaltet habe und verschiedenste Akteure mit unterschiedlichsten Meinungen involviert seien. Es sei deshalb anspruchsvoll zu eruieren, was den Interessen von C.\_\_\_\_\_ entspreche (KESB act. 200 und 202 S. 3 f.).

3.3. Die Vorinstanz hielt fest, die Krankheit von C.\_\_\_\_\_ sei gemäss den Akten weit fortgeschritten. Ausser ein paar wenigen Worten könne er nicht mehr spre-



chen und sei in allen Belangen des Alltags auf umfassende Betreuung angewiesen. Entsprechend könne er sich nicht selbst dazu äussern, wo er wohnen und wie er betreut werden möchte. Weiter sei fraglich, ob C.\_\_\_\_\_ überhaupt noch in irgendeiner Form zuhause wohnen könne. Verschiedene Ärzte und Ärztinnen äusserten sich jedenfalls dahingehend, dass eine Heimunterbringung alternativlos sei. Gemäss den Akten sei es der Wille der verstorbenen Ehefrau gewesen, ihn so lange wie möglich zuhause zu pflegen. Dieser Wille ergebe sich auch aus ihrem Testament. Allerdings frage sich, ob dieser Wille auch den Interessen von C.\_\_\_\_\_ entspreche. So gebe es Stimmen aus dessen Umfeld, die darauf hinweisen, es sei wohl sein Wille gewesen, in der Nähe seiner Ehefrau zu leben, die er sehr geliebt habe, was einleuchtend sei. Die Schwägerin von C.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_, sei der Ansicht, dass er in einem Pflegeheim untergebracht werden müsse. Sie scheine sich ob dieser Frage mit ihrer Schwester entzweit zu haben. Zudem dürfte sie mutmassliche Erbin von C.\_\_\_\_\_ sein. Den Akten könne nicht entnommen werden, inwiefern F.\_\_\_\_\_ auf die Beiständin eingewirkt habe. Das Motiv von F.\_\_\_\_\_, die potenzielle Erbschaft zu schützen, erscheine etwas konstruiert, sei doch nicht ersichtlich, inwiefern ein Aufenthalt im Pflegeheim viel günstiger sei als eine Pflege zu Hause. Unbestritten sei, dass keine der betreuenden Personen über eine medizinische oder pflegerische Ausbildung verfügt habe, was angesichts des Pflegebedarfs von C.\_\_\_\_\_ bedenklich erscheine. Auch gelegentliche Leistungen der Spitex dürften nicht ausreichen, um die fehlende Ausbildung in der Krankenpflege auszugleichen. Auch aufgrund der Akten sei die Zusammensetzung des bisherigen Pflorgeteams unklar geblieben. Da keine schriftlichen Arbeitsverträge ersichtlich seien, seien die Personen wohl auf mündlicher Basis angestellt gewesen. Der Beschwerdeführer, der auch im Hause C.\_\_\_\_\_ E.\_\_\_\_\_ gewohnt habe, scheine der Leiter des Pflorgeteams gewesen zu sein. Lohnzahlungen seien häufig bar und ohne Abzug von Sozialversicherungsabgaben bezahlt worden. Gemäss den Akten eines früheren Verfahrens habe die KESB im Frühjahr 2022 die Bankkonten von C.\_\_\_\_\_ sperren lassen, weil zuvor unerklärlich viel Bargeld abgehoben worden sei. Die Ehefrau von C.\_\_\_\_\_ scheine, wie ihre Korrespondenz mit der Bank nahelege, mit der Erledigung der Finanzen über weite Strecken überfordert gewesen zu sein. In der gleichen Zeit habe die Ehefrau an-

scheinend auch ein neues Testament aufsetzen lassen, in dem sie den Beschwerdeführer als Nacherben ihres Ehemannes eingesetzt habe. Die vom Beschwerdeführer, der sich als professioneller Pfleger verstanden wissen wolle, eingereichten Selfies mit dem teilnahmslos blickenden C.\_\_\_\_\_ erschienen eher befremdlich. Gemäss den Beobachtungen des Personals des Pflegeheims hätten die früheren Pflegerinnen und Pfleger C.\_\_\_\_\_ anfangs fast täglich besucht und dabei eine aussergewöhnliche Dynamik entfaltet, was andere Bewohner und Bewohnerinnen gestört habe. Schliesslich sei das Pflegeheim H.\_\_\_\_\_ auf Menschen mit Demenz spezialisiert. Verschiedenen Berichten zufolge scheine es C.\_\_\_\_\_ dort gut zu gehen. Insbesondere habe er keine Schlafprobleme, was auf ein Gefühl der Geborgenheit hindeute. Ausserdem habe er gewisse Fähigkeiten wiedererlangt. Gemäss der vom Heim veranlassten zahnärztlichen Begutachtung sei der schlechte Zustand der Zähne einer jahrelang vernachlässigten Zahnhygiene sowie dem Konsum von Süssgetränken zuzuschreiben. Angesichts dessen würden die Beschwerdeführer nicht damit durchdringen, dass das Heim sich nicht um Herrn C.\_\_\_\_\_s Zähne kümmere. Insgesamt sei deshalb die Einschätzung durch die Beiständin, die KESB und die Verfahrensvertreterin nicht zu beanstanden. Den Interessen von C.\_\_\_\_\_ scheine durch die Unterbringung im Heim H.\_\_\_\_\_ am besten gedient (act. 8 S. 7 ff.).

Demgegenüber gelinge es den Beschwerdeführern nicht, die allorts aufgetauchten Zweifel an der Seriosität des bisherigen Pflegeteams zu zerstreuen. Allein schon der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer von der Ehefrau von C.\_\_\_\_\_ habe als Erbe einsetzen lassen, lasse Zweifel an seiner Professionalität aufkommen. Entgegen der KESB sei auch das kurzfristige Handeln der Beiständin nicht zu beanstanden. Angesichts der angetroffenen Verhältnisse könne ein verletzlicher Mensch wie C.\_\_\_\_\_ nicht einfach darin belassen werden. Ausserdem dürfte die Einsetzung eines neuen Pflegeteams im Hause C.\_\_\_\_\_ nur schon daran scheitern, dass der Beschwerdeführer anscheinend nach wie vor dort wohne. Den Beschwerdeführern sei zuzustimmen, dass C.\_\_\_\_\_ seine früheren Pflegerinnen und Pfleger nun möglicherweise vermisse. Doch vermöge deren Vertrautheit mit ihm ihre Defizite als Pflegefachkräfte nicht aufzuwiegen (act. 8 S. 7 ff.).

#### 4. Standpunkt der Beschwerdeführer

4.1. Die Beschwerdeeingaben der Beschwerdeführerin und des Beschwerdeführers sind identisch (act. 2 und 5), weshalb nachfolgend der Einfachheit halber lediglich auf act. 2 verwiesen wird. Gewisse Beanstandungen werden in der Beschwerdeschrift von beiden Beschwerdeführern gemeinsam vorgebracht (mit dem Vermerk "B1" und "B2"), andere nur von der Beschwerdeführerin ("B1") oder nur vom Beschwerdeführer ("B2"). Da es für die inhaltliche Beurteilung der Beschwerden nicht relevant ist, von wem die Beanstandungen vorgebracht werden, wird nachfolgend nicht darauf eingegangen, ob sie von der Beschwerdeführerin, vom Beschwerdeführer oder von beiden geltend gemacht werden.

4.2. Die Beschwerdeführer stören sich daran, dass die Heimeinweisung von C.\_\_\_\_\_ überstürzt erfolgt sei, nachdem es wochenlang so ausgesehen habe, als ob er unter den Anweisungen der Beiständin in seinem gewohnten Umfeld belassen werde. C.\_\_\_\_\_ habe sich gewehrt und sei gezwungen worden, mit der Beiständin ins Auto einzusteigen. Als die Beiständin dem Beschwerdeführer mit der Polizei gedroht habe, habe dieser C.\_\_\_\_\_ beruhigt und ihm geholfen ins Auto einzusteigen. Dass es ihm dann im Pflegeheim nicht gut gegangen sei, sei allein auf die KESB zurückzuführen und nicht auf das Betreuerteam. Die Heimeinweisung sei zum Zwecke von Abklärungen geschehen. Sie sei als dringliche Massnahme (einen Monat später) keineswegs verhältnismässig, ohne dass die weitere Betreuung zu Hause in M.\_\_\_\_\_ ernsthaft geprüft worden sei. Abklärungen zum Gesundheitszustand von C.\_\_\_\_\_ hätten problemlos durch Spitex-Einsätze und Arztbesuche vor Ort durchgeführt werden können. Sämtliche Empfehlungen der Spitex, die von der Beiständin aufgeboden worden sei, seien sofort umgesetzt worden. Die Spitex habe nicht auf gravierende Mängel aufmerksam gemacht, sondern die Hauspflege gelobt. Es habe auch nichts dagegen gesprochen, das Pflorgeteam um eine Fachkraft zu ergänzen. Die Beiständin habe jedoch die Zusammenarbeit mit der Spitex nach einem einmaligen Besuch abgebrochen. Die Beiständin habe von Anfang an kein Interesse gehabt, zum Wohle von C.\_\_\_\_\_ zu handeln und eine Betreuung und Pflege zu Hause zu prüfen. Dabei habe sich das Betreuerteam bemüht, die Instruktionen der Beiständin umzusetzen. Die Bei-

ständigin habe sich keine Zeit genommen, um die Wohn- und Betreuungssituation genau anzuschauen, ein Vertrauensverhältnis aufzubauen und wo nötig wohlwollend Optimierungen vorzunehmen. Die Betreuung von Herrn C.\_\_\_\_\_ zu Hause – wie sie schweizweit von vielen Angehörigen tagtäglich erbracht werde – werde mit der Pflege durch ausgebildetes Fachpersonal verglichen. Würde man der KESB folgen, müsste die Betreuung zu Hause schweizweit verboten werden. Dass die Heimunterbringung – wie von der Vorinstanz festgehalten – alternativlos sei, sei Schwachsinn. Zudem sei unklar, welche Ärzte eine entsprechende Einschätzung abgegeben hätten.

4.3. Weiter rügen die Beschwerdeführer, die Vorinstanz habe unbesehen auf die Angaben der Beiständin abgestellt. Die Beiständin habe wohl ihre ersten Informationen von F.\_\_\_\_\_, der Schwägerin von C.\_\_\_\_\_, bekommen, welche heftig über die unfähigen, verbrecherischen Betreuer geschimpft habe. Andere positiven Stimmen von Freunden des Ehepaars C.\_\_\_\_\_E.\_\_\_\_\_ habe die Beiständin gar nicht angehört. Alle Personen, die von der Beiständin angefragt worden seien, hätten über Jahre keinen Kontakt mehr zum Ehepaar C.\_\_\_\_\_E.\_\_\_\_\_ gehabt. Vom aktuellen Umfeld sei niemand zur Betreuungssituation und zu anderen Themen gefragt worden.

4.4. Nach Auffassung der Beschwerdeführer habe die Beiständin durch die Streichung von Geldern die Betreuung zu Hause erschwert und dann noch die Dreistheit gehabt, die dadurch verursachte Situation dem Pflorgeteam anzukreiden. Seitens der Beiständin seien Unterstellungen erfolgt, welche in einem einfachen Gespräch hätten geklärt werden können. Alle Transaktionen seien auf Wunsch von Frau E.\_\_\_\_\_ gemacht worden. Sie habe immer die Kontrolle über ihre Finanzen gehabt und sei vom Treuhandbüro D.\_\_\_\_\_ beraten und unterstützt worden (act. 2 S. 2 ff.).

## 5. Würdigung

5.1. Gegen Handlungen und Unterlassungen der Beiständin kann die betroffene oder eine ihr nahestehenden Person oder jede Person, die ein rechtlich geschütztes Interesse hat, die Erwachsenenschutzbehörde anrufen (Art. 419 ZGB).

Die genannte Bestimmung dient dem Zweck, eine ordnungsgemässe Führung der Massnahme bzw. des Mandates umfassend zu gewährleisten und damit das wohlverstandene Interesse der betroffenen Person zu sichern (BSK ZGB I-ROSCHE, 7. Aufl. 2022, Art. 419 N 1a). Die KESB überprüft die angefochtene Handlung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht und in Bezug auf Angemessenheit umfassend. Je nach Anfechtungsgegenstand kann der Entscheid der KESB in einem selbständigen Handeln bestehen oder in einer Verhaltensanweisung an den Beistand bzw. in einer Abweisung der "Beschwerde". Sie kann den Beistand aber auch – soweit es zeitlich und sachlich angemessen erscheint – anweisen, unter einschränkenden Vorgaben neu zu entscheiden (BSK ZGB I-ROSCHE, a.a.O., Art. 419 N 10a).

5.2. Die Beiständin verschafft sich die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse und nimmt persönlich mit der betroffenen Person Kontakt auf (Art. 405 Abs. 1 ZGB). Die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten (Art. 406 Abs. 1 und 2 ZGB).

5.3. Vorab ist zu erwähnen, dass die Feststellungen und Einschätzungen der Beiständin in der Stellungnahme vom 23. September 2022 teilweise oberflächlich ausfielen, so dass unklar blieb, wie sie dazu kam. So erwähnte sie zwar, dass sie die drei Hausbesuche irritiert und besorgt zurückgelassen hätten, ohne zu schildern weshalb. Weiter erwähnte sie, der Beschwerdeführer sei nachweislich nicht in der Lage, mit anderen Fachpersonen zu kooperieren, ohne diese Schlussfolgerung zu begründen bzw. den Nachweis zu nennen. Weiter beanstandete sie die Betreuung durch medizinische Laien, ohne konkret zu erläutern, weshalb sie eine fachkundige Pflege für notwendig erachte (KESB act. 193). Diese allgemein gehaltenen Ausführungen der Beiständin schlugen sich teilweise auch in der Begründungsdichte des Entscheids der KESB und der Vorinstanz nieder.

5.4. Die Beschwerdeführer halten die Betreuung zu Hause, wie sie tagtäglich von vielen Angehörigen erbracht werde, im konkreten Fall für eine valable Alternative zur Heimeinweisung. Würde man der KESB folgen, müsste die Betreuung zu Hause schweizweit verboten werden (act. 2 S. 6). Die Vorinstanz begründete ihre Auffassung, wonach die Heimunterbringung gemäss verschiedenen Ärzten alternativlos sei, mit dem pauschalen Aktenverweis, weshalb völlig unklar blieb, auf welche Einschätzungen welcher Fachpersonen sie sich stützte. Den KESB-Akten lässt sich entnehmen, dass der Hausarzt Dr. med. N.\_\_\_\_\_ der KESB mit Schreiben vom 21. August 2022 unaufgefordert empfahl, C.\_\_\_\_\_ in eine spezialisierte Pflegeeinrichtung zu überweisen (KESB act. 117). Zwischenzeitlich liegt auch der ausserordentliche Bericht der Beiständin vom 14. November 2022 vor (KESB act. 250), welcher gestützt auf Art. 446 ZGB im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen ist. Daraus geht hervor, dass die Chefärztin des Pflegeheims H.\_\_\_\_\_, Dr. med. J.\_\_\_\_\_, eine weitere Pflege von C.\_\_\_\_\_ zu Hause momentan ausschliesst. Er müsse rund um die Uhr professionell betreut werden und dürfe in der Nacht nicht alleine gelassen werden (KESB act. 250 S. 4). Aus dem Bericht der Verfahrensvertreterin können entgegen dem Hinweis der Vorinstanz jedoch keine entsprechenden Empfehlungen oder Einschätzungen von Ärzten entnommen werden (BR act. 16/1 = KESB act. 245). Für eine Unterbringung in einem Pflegeheim sprach sich auch O.\_\_\_\_\_, Leiterin des Pflegeheims H.\_\_\_\_\_, gegenüber der Beiständin aus (KESB act. 193 S. 2). Sie ist jedoch keine Ärztin, sondern die Standortleiterin des Pflegeheims. Folglich liegen nunmehr Empfehlungen des Hausarztes und der Chefärztin des Pflegeheims H.\_\_\_\_\_ für eine Heimunterbringung vor, wobei keine Gründe ersichtlich sind, weshalb nicht auf die Einschätzungen dieser beiden Fachpersonen abgestellt werden könnte.

5.5. Die Auffassung der Beschwerdeführer, die Pflege von C.\_\_\_\_\_ zu Hause habe einwandfrei funktioniert (act. 2 S. 2), widerspricht nicht nur der Auffassung der Beiständin, sondern auch derjenigen des Hausarztes Dr. med. N.\_\_\_\_\_. Dieser hatte gegenüber der KESB bereits am 11. Oktober 2021 angegeben, anlässlich eines Gesprächs mit der Ehefrau und einer Betreuungsperson vom 14. Juli 2021 seien die Verhaltensweisen von C.\_\_\_\_\_ extrem auffällig gewesen, die beiden Personen hätten sich nach Kräften um eine angemessene Betreuung be-

müht. Die Situation sei zu jenem Zeitpunkt sehr grenzwertig gewesen (KESB act. 7). Ausserdem spricht der Umstand, dass C.\_\_\_\_\_ seit der Unterbringung im Pflegeheim gewisse Fähigkeiten wieder erlangt hat, dafür, dass die Pflege und Betreuung im Heim seinen Bedürfnissen besser entspricht (KESB act. 250 S. 3). Sodann deutet der besorgniserregende Zahnstatus auf eine Vernachlässigung der Mundhygiene und -pflege hin und es besteht ein Verdacht auf Süssgetränke-Abusus (KESB act. 250 S. 4). Dass dieser Zustand erst seit der Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ im Pflegeheim eingetreten sein soll, wovon die Beschwerdeführer ausgehen (act. 2 S. 10), erscheint wenig plausibel.

5.6. Die Beschwerdeführer halten es entgegen der Vorinstanz nicht für einleuchtend, dass C.\_\_\_\_\_ in erster Linie in der Nähe seiner Frau habe leben wollen und fraglich sei, ob der Wille von E.\_\_\_\_\_, ihren Ehemann zu Hause zu pflegen, auch dessen Wille entspreche (act. 8 S. 7 f.). Auch in diesem Punkt lässt sich dem angefochtenen Entscheid nicht genau entnehmen, gestützt auf welche Fakten die Vorinstanz zu ihrer Einschätzung gelangte.

Die KESB setzte Rechtsanwältin Dr. X.\_\_\_\_\_ als Verfahrensvertreterin von C.\_\_\_\_\_ ein und beauftragte sie, dessen mutmasslichen Willen festzustellen. Im Zeitpunkt der Verlegung von C.\_\_\_\_\_ ins Pflegeheim H.\_\_\_\_\_ lag lediglich eine einstweilige Einschätzung der Verfahrensvertreterin vor (vgl. dazu nachstehend E. 5.12). Zwischenzeitlich liegt jedoch ihr ausführlicher Bericht vom 15. November 2022 vor (KESB act. 245), welcher gestützt auf Art. 446 ZGB im vorliegenden Beschwerdeverfahren zu berücksichtigen ist.

Der Bericht der Verfahrensvertreterin basiert auf Gesprächen mit der Beschwerdeführerin, mit P.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ von der D.\_\_\_\_\_ AG, mit dem Hausarzt Dr. med. N.\_\_\_\_\_, mit der Beiständin, der Standortleiterin des Pflegeheims H.\_\_\_\_\_ O.\_\_\_\_\_ und einem Schulfreund von C.\_\_\_\_\_ namens Dr. R.\_\_\_\_\_. Die Verfahrensvertreterin gab in ihrem Bericht zu bedenken, dass diejenigen Personen, welche dezidiert die Auffassung verträten, C.\_\_\_\_\_ müsse zu Hause betreut werden, häufig den klar geäusserten Willen seiner Ehefrau wiedergegeben und sich weniger gefragt hätten, ob dieser Wille auch dem Willen von C.\_\_\_\_\_ entspreche. Gemäss P.\_\_\_\_\_ sei es der Wunsch von E.\_\_\_\_\_ gewesen, ihren Mann

so lange wie möglich allein und ohne fremde Hilfe zu Hause zu betreuen. Der Kontakt mit ihm (P.\_\_\_\_\_) habe dazu gedient, ihren Willen in Bezug auf die Betreuung ihres Ehemanns während ihrer Lebzeiten aber auch nach ihrem Tod durchzusetzen (KESB act. 245 S. 4). Dr. med. N.\_\_\_\_\_, die Verfahrensvertreterin, berichtet, die Zusammenarbeit mit E.\_\_\_\_\_ sei nicht ganz einfach gewesen, da sie sehr Wert darauf gelegt habe, in Bezug auf die Pflege und Betreuung ihres Mannes ihren Willen durchzusetzen (KESB act. 245 S. 8). Vom Schulfreund von C.\_\_\_\_\_ sei E.\_\_\_\_\_ als beherrschte, strenge Frau, die einen klaren Führungsanspruch gehabt habe, beschrieben worden (KESB act. 245 S. 16). Die Verfahrensvertreterin gelangte zur Auffassung, die Äusserungen der Ehefrau seien ernst zu nehmen und es sei möglich, dass es noch immer dem Willen von C.\_\_\_\_\_ entspreche, zu Hause gepflegt zu werden und zu sterben (KESB act. 245 S. 19). Entsprechend war der Verfahrensvertreterin durchaus bewusst, dass es auch nach dem Tod seiner Ehefrau dem mutmasslichen Willen von C.\_\_\_\_\_ entsprechen könnte, zu Hause zu leben und betreut zu werden. In der Folge kam die Verfahrensvertreterin jedoch zum Schluss, dass sich dieser mutmassliche Wunsch aus objektiven Gründen nicht mehr erfüllen lasse (KESB act. 245 S. 19). Diese Einschätzung der Verfahrensvertreterin basiert auf umfassenden Abklärungen im Umfeld von C.\_\_\_\_\_ sowie einer sehr sorgfältigen Würdigung der Situation und der involvierten Interessen. Dass die Verfahrensvertreterin kein Gespräch mit dem Beschwerdeführer führte (vgl. act. 2 S. 5), ist nicht ihr zuzuschreiben. Gemäss ihren Angaben im Bericht erschien der Beschwerdeführer nicht zu den vereinbarten Terminen vom 23. September 2022 und 3. November 2022, zum zuletzt genannten Termin erschien lediglich seine Anwältin, der Beschwerdeführer selbst war nicht einmal telefonisch erreichbar (KESB act. 245 S. 13). Zum heutigen Zeitpunkt liegt somit eine fundierte Einschätzung zum mutmasslichen Willen von C.\_\_\_\_\_ vor, weshalb die diesbezügliche Kritik der Beschwerdeführer unberechtigt ist.

5.7. Die Beschwerdeführer gehen davon aus, dass die Haltung von F.\_\_\_\_\_ durch den Schutz ihrer Erbschaftsansprüche motiviert sei. E.\_\_\_\_\_ sei bemüht gewesen, C.\_\_\_\_\_ bestmöglich zu schützen. Anfang Jahr (gemeint ist wohl 2022) habe sie in einem handgeschriebenen Testament ihre gesamte Verwandtschaft



vom Nachlass ausgeschlossen, weil sie befürchtet habe, ihre Schwester könnte ihren Ehemann "aufs Abgleis" (gemeint ist wohl "Abstellgleis") stellen (act. 2 S. 7).

Zu F.\_\_\_\_\_ ergibt sich aufgrund der Akten folgendes Bild: Sie ist die Schwester der verstorbenen Ehefrau von C.\_\_\_\_\_ und aus dem Umstand, dass er sie im Vorsorgeauftrag vom 15. Februar 2019 als Ersatzvorsorgebeauftragte bezeichnete (KESB act. 1), lässt sich schliessen, dass er zumindest bis zu jenem Zeitpunkt eine gute und enge Beziehung zu ihr hatte. Die unterschiedlichen Auffassungen über den richtigen Umgang mit der Erkrankung belastete die Beziehung zwischen E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ mehr und mehr. Ab dem Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer ins Haus C.\_\_\_\_\_E.\_\_\_\_\_ einzog, kam es wegen ihrer unterschiedlichen Auffassungen zur Betreuung von C.\_\_\_\_\_ zum endgültigen Bruch zwischen ihnen. F.\_\_\_\_\_ vertritt dezidiert die Meinung, dass C.\_\_\_\_\_ in professionelle Pflege gehört (KESB act. 250 S. 7). Die Handlungen von F.\_\_\_\_\_ wurden von ihrer Schwester als unerwünschte Einmischung empfunden (KESB act. 250 S. 7). Am Tag vor dem Ableben ihrer Schwester soll es zwischen dem Beschwerdeführer und F.\_\_\_\_\_ zu einer Auseinandersetzung gekommen sein, anlässlich derer die Polizei herbeigerufen wurde (KESB act. 125b). Nach dem Tod ihrer Schwester erkundigte sich F.\_\_\_\_\_ bei der KESB wiederholt nach dem Aufenthaltsort und dem Wohl ihres Schwagers (KESB act. 82). Mit Eingabe vom 11. August 2022 ersuchte ihre Rechtsvertreterin im Sinne vorsorglicher Massnahmen um unverzügliche Einsetzung eines Arztes als Beistand in medizinischen Belangen für C.\_\_\_\_\_ (KESB act. 96). Die KESB führte in ihrer Anfrage an die Fachstelle Erwachsenenschutz Winterthur Land betreffend Fallzuteilung vom 17. August 2022 F.\_\_\_\_\_ (neben der D.\_\_\_\_\_ AG und Dr. iur. X.\_\_\_\_\_ ) als Bezugsperson auf. Dabei wurde in der Sachverhaltsschilderung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass F.\_\_\_\_\_ eine spezialisierte Institution für geeigneter halte als eine Betreuung durch ungeschultes Personal zu Hause. Weiter wurde festgehalten, F.\_\_\_\_\_ habe erwähnt, es sei in der Familie C.\_\_\_\_\_ normal gewesen, dass man ins Altersheim gehe, wenn man nicht mehr selbständig wohnen könne (KESB act. 107). Damit war der mit Entscheid der KESB vom 18. August 2022 ernannten Beiständin die Haltung von F.\_\_\_\_\_ von Anfang an bekannt. In ihrer Stellungnahme vom 23. September 2022 im KESB-Verfahren wies die Beiständin denn

auch darauf hin, dass sich F.\_\_\_\_\_ sehr besorgt über die Betreuungssituation gezeigt und eine unmittelbare Lebensgefährdung von C.\_\_\_\_\_ erkannt habe (KESB act. 193 S. 3). Vor diesem Hintergrund ist die Feststellung der Vorinstanz, den Akten könne nicht entnommen werden, inwiefern F.\_\_\_\_\_ auf die Beiständin eingewirkt habe, nicht ganz zutreffend. Allerdings ist nachvollziehbar, dass sie sich als Schwägerin von C.\_\_\_\_\_ für eine aus ihrer Sicht geeignete Betreuung ihres Schwagers einsetzte, zumal die beiden jahrelang eine gute Beziehung verband, welche erst in den letzten Lebensjahren von E.\_\_\_\_\_ ob der Frage der geeigneten Betreuung von C.\_\_\_\_\_ zerbrach. Wie dem ausserordentlichen Bericht der Beiständin vom 14. November 2022 entnommen werden kann, engagierte sich F.\_\_\_\_\_ schon zu Lebzeiten ihrer Schwester für eine Heimeinweisung ihres Schwagers. Da F.\_\_\_\_\_ von C.\_\_\_\_\_ als Erbin eingesetzt wurde, besteht zweifellos eine gewisse Interessenkollision. Der Umstand, dass die Frage der adäquaten Betreuung von C.\_\_\_\_\_ die Beziehung der Schwestern schon vor Anstellung des Betreuerteams belastet und sich F.\_\_\_\_\_ auch schon vor der Anstellung des Betreuerteams um einen Platz für C.\_\_\_\_\_ in einem Pflegeheim bemüht hatte, lässt darauf schliessen, dass ihr eine professionelle Pflege ihres Schwagers ein echtes Anliegen ist und sie sich dabei nicht von ihren erbrechtlichen Anwartschaften beeinflussen lässt. Ausserdem entging der Interessenkonflikt von F.\_\_\_\_\_ weder der Beiständin noch der Verfahrensvertreterin. Aufgrund der Akten ist davon auszugehen, dass sich die Beiständin und die Verfahrensvertreterin der besonderen Interessenlage von F.\_\_\_\_\_ bewusst waren und beide die damit einhergehenden Vorbehalte in ihre Einschätzungen einfliessen liessen (KESB act. 245 S. 10 ff., KESB act. 250 S. 7 f.). Insgesamt ist nicht ersichtlich, dass F.\_\_\_\_\_ in unzulässiger Weise auf den Entscheid der Beiständin betreffend die Heimverlegung eingewirkt hätte.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass auch seitens des Beschwerdeführers gewichtige Interessen an dem von ihm vertretenen Standpunkt, nämlich an einer Betreuung von C.\_\_\_\_\_ unter Einschluss des bisherigen Betreuerteams zu Hause, bestehen. Während er vor der Anstellung im Hause C.\_\_\_\_\_E.\_\_\_\_\_ in einem Zivilschutzraum der Gemeinde lebte, wohnt er seit der Betreuung von C.\_\_\_\_\_ – soweit ersichtlich auch noch heute – in dessen Haus.

Die Betreuungstätigkeit verschaffte ihm ein regelmässiges Einkommen und befreite ihn von seiner Sozialhilfeabhängigkeit. Ausserdem wurde er von E. \_\_\_\_\_ als Nacherben eingesetzt (vgl. KESB act. 6, 29, 193). Diese Fakten machen mehr als deutlich, dass auch für den Beschwerdeführer mit der Frage der adäquaten Betreuung von C. \_\_\_\_\_ äussert gewichtige eigene Interessen auf dem Spiel stehen, weshalb der Hinweis auf die Interessenlage von F. \_\_\_\_\_ seinen Argumenten kein besonderes Gewicht verleiht.

5.8. Im Zusammenhang mit der bemängelten fachlichen Qualifikation des Betreuerteams bringen die Beschwerdeführer vor, sie hätten nie vorgegeben, eine Fachausbildung zu haben, aber sie hätten eine Zusammenarbeit mit der Spitex in Erwägung gezogen und sich bemüht, deren Empfehlungen umzusetzen. Allerdings habe die Beiständin nach einem einmaligen Besuch einer Spitexfachperson die Sache abgebrochen (act. 2 S. 7).

Die Begründung der Beiständin in der Stellungnahme vom 23. September 2022, weshalb die Pflege von C. \_\_\_\_\_ durch geschultes Pflegepersonal erfolgen müsse, ist wie bereits erwähnt sehr allgemein gehalten. Sie führte aus, C. \_\_\_\_\_ werde ausschliesslich von medizinischen Laien betreut, die nicht darin geschult seien und einzig aufgrund von Beobachtungen erkannten, was er brauche. Er habe Anspruch auf Personal, das in der Lage sei, mit anderen Fachpersonen zu kooperieren. Der Beschwerdeführer sei dazu nachweislich nicht in der Lage (KESB act. 193). Die Beiständin gab nicht konkret an, aus welchen Gründen eine Betreuung durch ungeschultes Personal problematisch sei und wodurch die mangelnde Kooperationsfähigkeit des Beschwerdeführers nachgewiesen sei. Gerade aufgrund der von den Beschwerdeführern zu Recht vorgebrachten Tatsache, dass Demenzpatienten krankheitsbedingt häufig in ihrem vertrauten Umfeld belassen und von Angehörigen betreut werden, wären genauere Angaben zu erwarten gewesen. Auch auf den Beizug der Spitex ging die Beiständin in ihrer Stellungnahme nicht ein und legte nicht dar, weshalb eine Betreuung von C. \_\_\_\_\_ zu Hause unter Beizug der Spitex ihrer Meinung nach keine Option sei. Die Beiständin nennt zwar die mangelnde Kooperationsfähigkeit des Beschwerdeführers, ohne dies jedoch näher zu begründen. Mangels entsprechender Ausführungen wirft

die Stellungnahme der Beiständin vom 23. September 2022 die Frage auf, ob sie unter Einhaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes weniger einschneidende Massnahmen bzw. eine qualifizierte Einschätzung des Zustandes und der Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_ zu Hause ernsthaft in Betracht gezogen hat. In diese Richtung deutet auch die Tatsache, dass die Beiständin (erst) auf entsprechende Anregung der Verfahrensverteilerin (KESB act. 245 S. 9) drei private Organisationen anfragte, ob sie kurzfristig die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ zu Hause übernehmen könnten (KESB act. 193 S. 2).

Die Vorinstanz beschränkte sich auf die nicht weiter begründete Feststellung, eine Betreuung von C.\_\_\_\_\_ durch Personen ohne medizinische oder pflegerische Ausbildung erscheine bedenklich. Insbesondere begründete die Vorinstanz nicht, weshalb ein Beizug der Spitex die fehlende Ausbildung der Betreuer nicht auszugleichen vermöge (act. 8 S. 8). Nachdem die Beiständin den vom Beschwerdeführer geschilderten Beizug der Spitex mit keinem Wort erwähnt hat, erweist sich auch der Entscheid der Vorinstanz in diesem Punkt als nicht schlüssig.

Ein Beizug der Spitex war von der Beiständin nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit ernsthaft zu prüfen, insbesondere für die Dauer der Abklärungen bzw. bis zum Vorliegen des von der Verfahrensverteilerin zu erstellenden Berichts. Der Beizug der Spitex setzt indessen die Kooperationsfähigkeit und den Kooperationswillen des bisherigen Betreuerenteams voraus. Wie gesehen beteuern die Beschwerdeführer ihre Bereitschaft dazu. Aus den Akten ergibt sich zur Kooperationsfähigkeit des Beschwerdeführers jedoch folgendes Bild: Die Verfahrensverteilerin erklärte gegenüber der KESB am 21. September 2022, nach Angaben des Hausarztes Dr. med. N.\_\_\_\_\_ – der als einziger keine eigenen Interessen habe und dessen Aussagen sie deshalb grosses Gewicht beimass –, sei eine Kooperation mit dem Beschwerdeführer nicht möglich, er fühle sich ständig angegriffen und er sei mit seiner Empfehlung, eine Klingelmatte (anstelle einer permanenten Videoüberwachung) zu installieren, auf taube Ohren gestossen. Auch die weitere Aussage des Hausarztes, wonach der Beschwerdeführer zwei Gesichter habe, einerseits sei er sehr unterwürfig und höflich und andererseits sei

er extrem hartnäckig, wenn etwas nicht nach seinem Willen geschehe, ist sehr aufschlussreich (KESB act. 186). Demgegenüber sagt das von der Beiständin gegenüber der Verfahrensvertreterin erwähnte Beispiel für die mangelnde Kooperation des Beschwerdeführers weniger über dessen Kooperationsfähigkeit aus als darüber, dass die Kommunikation zwischen ihr und dem Beschwerdeführer von gegenseitigem Misstrauen und Vorurteilen geprägt ist. Sie schilderte, sie habe ihn gebeten, einen CV und ein Leumundszeugnis zum Gespräch mitzubringen und er habe ihr geantwortet, er sei nur bereit, in Begleitung seiner Anwältin zum Gespräch zu kommen (KESB act. 186). In der Gesprächsverweigerung gegenüber der Verfahrensvertreterin, zu der es allerdings erst nach der Heimeinweisung kam, trat die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Beschwerdeführers indessen deutlich zu Tage. Auch die Verfahrensvertreterin hielt das bisherige Betreuungsteam für eher ungeeignet, insbesondere auch weil die Kooperation mit Dritten, wenn überhaupt, nur eingeschränkt möglich sei (KESB act. 245). Die mangelnde Kooperationsbereitschaft des Beschwerdeführers stellt demnach aufgrund der Akten das entscheidende Kriterium dar, welches gegen eine Betreuung zu Hause durch das bisherige Betreuerteam unter Beizug von Fachpersonen spricht. Demgegenüber stellt die unklare Zusammensetzung des Pflorgeteams und die Vernachlässigung von administrativen Aufgaben entgegen der Vorinstanz (act. 8 S. 9) keinen entscheidenden Grund für eine Heimunterbringung dar. Diesbezüglich hätte mit Verbesserungen in der Organisation und Administration Abhilfe geschaffen werden können, wie die Beschwerdeführer zu Recht einräumen (act. 2 S. 8).

5.9. Im Zusammenhang mit der von der Vorinstanz erwähnten Sperrung der Bankkonten von C.\_\_\_\_\_ durch die KESB im Frühjahr 2022 wenden die Beschwerdeführer ein, dass alle Transaktionen auf Wunsch von E.\_\_\_\_\_ erfolgt seien (act. 2 S. 8).

5.10. Gemäss den Akten bestanden seit Anfang 2022 Anzeichen dafür, dass von den Konten von C.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ ein erheblicher Vermögensabfluss stattfindet (KESB act. 23 und 24). E.\_\_\_\_\_ räumte anlässlich ihrer Anhörung bei der KESB ein, sie gebe dem Beschwerdeführer jeweils die Karte und den PIN-Code,

damit er für sie das Geld von der Bank abheben könne, sie vertraue ihm, er würde nie mehr Geld abheben, als sie von ihm verlange (KESB act. 30a S. 2). Wie aus dem einleitend wiedergegebenen Verfahrensverlauf hervorgeht, ordnete die KESB zum Schutz des Vermögens des Ehepaars C.\_\_\_\_\_E.\_\_\_\_\_ eine Sperrung ihrer Bankkonti bzw. eine maximale Bezugs- und Belastungslimite an (KESB act. 28 und 34). E.\_\_\_\_\_ wird als willensstarke, mitunter sture Ehefrau geschildert, die dezidiert die Auffassung vertrat, dass ihr Ehemann zu Hause betreut werden sollte. Zu diesem Zweck installierte sie zu Hause ein Betreuungsteam. Der Beschwerdeführer, der E.\_\_\_\_\_ nach eigenen Angaben zufolge über seine Verurteilung wegen Veruntreuung informiert haben will, scheint durch sein grosses Engagement ihr Vertrauen gewonnen zu haben. Dabei steht aufgrund der Akten ausser Frage, dass sich der Beschwerdeführer sehr für die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ einsetzte. Allerdings befeuerten die deliktische Vergangenheit des Beschwerdeführers und der seitens der Kantonspolizei gemeldete Vermögensabfluss die Befürchtungen, zumindest für den Beschwerdeführer stünden nicht eine adäquate Pflege und Betreuung von C.\_\_\_\_\_, sondern eigene finanzielle Interessen im Vordergrund. Die KESB hielt diese Befürchtungen zunächst aufgrund der Rückmeldungen der D.\_\_\_\_\_ AG für unbegründet (KESB act. 87). Sie ordnete erst nach dem Tod von E.\_\_\_\_\_ und nachdem die Gefährdungsmeldungen immer dringender geworden waren, eine Beistandschaft an (KESB act. 111). Damit bestanden nach der Errichtung der Beistandschaft im Umfeld von C.\_\_\_\_\_ von Anfang an Zweifel an der Rechtschaffenheit des Beschwerdeführers sowie ein ausgeprägter Konflikt betreffend die adäquate Betreuung von C.\_\_\_\_\_ und betreffend die Anwartschaften im Nachlass von E.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_. Auch die von den Beschwerdeführern erwähnten Umstände der Testamentserrichtung (act. 2 S. 8) ändern nichts daran, dass sich die Zweifel an der Rechtschaffenheit des Beschwerdeführers verstärkten, nachdem ihn E.\_\_\_\_\_ in ihrem zuletzt verfassten Testament als ihren Nacherben eingesetzt hatte. Obwohl dem Beschwerdeführer ein überdurchschnittliches Engagement bei der Betreuung von C.\_\_\_\_\_ nicht abgesprochen werden kann, ist vor dem geschilderten Hintergrund verständlich, dass die Beiständin aufgrund seiner Vorgeschichte und des dokumentierten Vermögensabflusses Vorbehalte und Zweifel an seiner Integrität hatte. Dass sich die

Bedenken hinsichtlich der Gefährdung der finanziellen Interessen von C.\_\_\_\_\_ durch den Beschwerdeführer auf die Betreuung und Pflege von C.\_\_\_\_\_ übertragen, ist nachvollziehbar und wurde wohl nicht zuletzt auch durch die unkonventionelle Betreuungssituation, die unklare Anzahl von Betreuenden, die unübliche Überwachungsmethode mittels Videokameras und das distanzlose Verhalten des Beschwerdeführers gegenüber C.\_\_\_\_\_ verstärkt. Zwar ist den Beschwerdeführern zuzustimmen, dass eine liebevolle Betreuung in gewissem Masse auch körperlichen Kontakt einschliesst. Allerdings ist gerade bei Personen, die ihre Bedürfnisse nicht mehr zum Ausdruck bringen können, diesbezüglich höchste Zurückhaltung geboten. Auch wenn E.\_\_\_\_\_ das Betreuungsteam gegenüber der Beschwerdeführerin als "meine Familie" bezeichnete und zum persönlichen Umgang mit Patienten keine gesetzlichen Regeln existieren (act. 2 S. 9), deutet der Umstand, dass der Beschwerdeführer die körperliche Nähe zum Ehepaar C.\_\_\_\_\_E.\_\_\_\_\_ fotografisch festhielt auf ein unprofessionelles, distanzloses Verhalten hin. Die Vorinstanz wies zu Recht darauf hin, dass der eingereichte Fotobogen an der Professionalität des Beschwerdeführers zweifeln lasse. Fragen wirft im Übrigen auch die im S.\_\_\_\_\_ publizierte Todesanzeige von E.\_\_\_\_\_ auf, insbesondere deren Wortlaut, das darauf ersichtliche Foto und die Traueradresse "C.\_\_\_\_\_ & B.\_\_\_\_\_, [...]" (KESB act. 89 und 90). Der Hinweis der Beschwerdeführer auf die enge Beziehung zwischen dem Ehepaar C.\_\_\_\_\_E.\_\_\_\_\_ und dem Betreuersteam ändert nichts: der Beschwerdeführer ist kein Angehöriger und er wurde für die Betreuung von C.\_\_\_\_\_ entlohnt. Nicht vorgeworfen werden kann den Betreuern indessen, sie hätten C.\_\_\_\_\_ nach der Unterbringung im Heim fast täglich mehrere Stunden besucht, nachdem dieser ohne Absprache und Vorwarnung ins Pflegeheim verlegt worden war (vgl. dazu nachstehende E. 5.12).

5.11. Der vorinstanzlichen Erwägung, verschiedenen Berichten zufolge schein es C.\_\_\_\_\_ im Pflegeheim gut zu gehen, halten die Beschwerdeführer entgegen, dabei handle es sich um interpretierte Beobachtungen (act. 2 S. 10). Zunächst ist festzuhalten, dass die Begründung der Vorinstanz auch in diesem Punkte äusserst vage ausfällt, zumal unklar bleibt, ob es sich um Berichte von medizinischen Fachpersonen handelt. Tatsächlich stützte sich die Vorinstanz auf die Stellungnahme der Beiständin vom 23. September 2022, worin unter Verweis auf

O.\_\_\_\_\_, Leiterin des Pflegeheims H.\_\_\_\_\_, unter anderem festgehalten worden war, der ausgezeichnete Schlaf im Heim sei ein Hinweis darauf, dass sich C.\_\_\_\_\_ sicher und geborgen fühle (KESB act. 193 S. 2). Auch im ausserordentlichen Bericht der Beiständin vom 14. November 2022, wurde darauf hingewiesen, dass der gute Schlaf auf ein neues Sicherheitsgefühl und ein Gefühl des Getra-genseins hindeute. Weiter zeige C.\_\_\_\_\_ seit Anfang November 2022 ein immer mehr krankheitstypisches Verhalten. Er interagiere mehr, sei aktiver, erlange gewisse Fähigkeiten zurück und trete vermehrt auch mit Bewohnern und Pflegenden in Kontakt. Gemäss der Standortleiterin entwickle er sich durchaus positiv und es gebe auch Dinge, die bei Eintritt noch nicht möglich gewesen seien und die er dank richtigen Impulsen wieder könne. Die Beiständin empfand die Betreuung im Pflegeheim H.\_\_\_\_\_ für rundum professionell (KESB act. 250 S. 3). Auch wenn die wiedergegebenen Feststellungen auf Interpretationen basieren mögen, gelingt es den Beschwerdeführern nicht, die Tatsache, dass C.\_\_\_\_\_ im Pflegeheim H.\_\_\_\_\_ gut betreut und gepflegt wird, in Zweifel zu ziehen. Auf die Verhängung des Hausverbotes durch das Pflegeheim H.\_\_\_\_\_ (act. 2 S. 9 f.) ist vorliegend nicht weiter einzugehen, zumal dieses nicht Gegenstand der Beschwerden an die KESB war (KESB act. 147, 151 und 154) und damit auch nicht Gegenstand des Beschwerdeverfahrens vor Vorinstanz sein konnte. Mit der Vorinstanz ist deshalb festzuhalten, dass die Unterbringung von C.\_\_\_\_\_ im Pflegeheim H.\_\_\_\_\_ durch die Beiständin nach dem heutigen Kenntnisstand nicht zu beanstanden ist.

5.12. Nicht gefolgt werden kann der Vorinstanz indessen, soweit sie das kurzfris-tige Handeln der Beiständin für unproblematisch hält, wobei die Begründung der Vorinstanz mit dem Verweis auf "derartige Verhältnisse" erneut sehr vage ausfällt (act. 8 S. 11). Die Beiständin ging von einer ausserordentlichen zeitlichen Dring-lichkeit der Heimeinweisung aus. Den Übertritt in ein Heim hielt sie wegen der für eine Betreuung durch eine private Organisation zu Hause erforderlichen Anlauf-zeit von vier Wochen für unausweichlich. Die von ihr für die zeitliche Dringlichkeit angegebenen Gründe (Schutzlosigkeit von C.\_\_\_\_\_, fehlende ärztliche Begleitung über den gesamten Zeitraum seit Beginn der Erkrankung, fehlende Fachlichkeit der Betreuenden, Schutz von C.\_\_\_\_\_ vor einem Umfeld, das lediglich finanzielle Interessen habe, und die völlige Abwesenheit bzw. Isolation von Freunden und



Familie, die an einem persönlichen Austausch mit ihm interessiert seien [KESB act. 193 S. 3 f.]) sprechen indessen nicht für eine besondere zeitliche Dringlichkeit. Zweifellos indizieren die von der Beiständin angeführten Gründe eine eingehende Abklärung des Zustandes und der Bedürfnisse von C.\_\_\_\_\_ durch Fachpersonen und eine Verbesserung der Betreuung und Pflege. Angesichts der seit Jahren bestehenden Krankheit und der seit dem Tod von E.\_\_\_\_\_ verstrichenen Zeitdauer von zwei Monaten erscheint die Annahme einer besonderen zeitlichen Dringlichkeit mehr als fraglich. Zudem erfolgte die Heimeinweisung im Rahmen vorsorglicher Massnahmen zum Zwecke der Abklärung, was im Interesse des an Demenz leidenden C.\_\_\_\_\_ für ein besonders schonendes Vorgehen gesprochen hätte, sind doch Demenzpatienten im besonderen Masse auf eine vertraute Umgebung angewiesen. Ausserdem hatte die KESB gegenüber der Beiständin noch am 24. August 2022 festgehalten, es gebe keine Hinweise, dass der Beschwerdeführer C.\_\_\_\_\_ nicht gut betreue und dessen Wohl gefährdet sei. Es bestünden lediglich Hinweise auf mögliche Finanzdelikte (KESB act. 124). Gestützt auf ihren Aufgabenkatalog ("ihn bei Erledigen der finanziellen Angelegenheiten zu vertreten, insbesondere sein Einkommen und Vermögen sorgfältig zu verwalten") hätte die Beiständin die finanziellen Interessen ihres Mandanten auch ohne Heimeinweisung wirksam schützen und unrechtmässige Bezüge verhindern können. Dies wäre möglicherweise aufwendiger und auch teurer gewesen. Vor dem genannten Hintergrund wäre eine Vorlaufzeit von vier Wochen für Abklärungen durch eine private Organisation im häuslichen Umfang durchaus vertretbar gewesen. Was die von der Beiständin angeführte Isolation von C.\_\_\_\_\_ betrifft, so geht diese wohl in erster Linie auf die Haltung seiner verstorbenen Ehefrau zurück, die sich gegen die Einflussnahme Dritter wehrte und sich zusammen mit ihrem Ehemann und dem zugezogenen Betreuerteam vom früheren sozialen Umfeld abschottete. Eine besondere zeitliche Dringlichkeit lässt sich damit nicht begründen. Zudem hätte mit entsprechenden Weisungen gegenüber dem Betreuungsteam die Isolation von C.\_\_\_\_\_ entschärft werden können. Aufgrund der Akten – insbesondere da sich die Beiständin nicht konkret zur Zusammenarbeit des Betreuungsteams mit der Spitex äussert – ist davon auszugehen, dass auch die allgemeine Schutzlosigkeit von C.\_\_\_\_\_ und die mangelnde ärztliche und pflegemännliche Be-

treuung keine ausserordentliche zeitliche Dringlichkeit indizierten. Mit der Heimeinweisung nahm die Beiständin C. \_\_\_\_\_ aus seinem vertrauten Umfeld heraus und schuf für ihn dadurch im Rahmen vorsorglicher Massnahmen weitreichende Konsequenzen, nicht zuletzt aufgrund seiner Krankheit und der dadurch nötigen Kontinuität. Wesentlich ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Verfahrensvertreterin von der KESB damit beauftragt worden war, Empfehlungen betreffend die Eignung der Wohn- und Betreuungssituation von C. \_\_\_\_\_ abzugeben (KESB act. 111) und ihrerseits zum Zeitpunkt der Heimeinweisung lediglich eine vorläufige Einschätzung vorlag (KESB act. 186). Auch wenn der von verschiedenen Seiten auf die Beiständin ausgeübte Druck sehr gross war und die Betreuung und Pflege von C. \_\_\_\_\_ zwingend verbessert werden mussten, erscheint das unangekündigte, mit dem betreuenden Umfeld nicht abgesprochene Vorgehen der Beiständin als unverhältnismässig. Wie aus den vorstehenden Erwägungen zu entnehmen ist, bestehen heute indessen – nicht zuletzt aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Berichte der Verfahrensvertreterin vom 15. November 2022 (KESB act. 245) und der Beiständin vom 14. November 2022 (KESB act. 250) – keine Gründe, weitere Massnahmen zu treffen bzw. die Heimunterbringung rückgängig zu machen. Auch eine Verhaltensanweisung an die Beiständin erweist sich im Nachhinein als überholt.

5.13. Nach dem Gesagten ist der Entscheid der Vorinstanz im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Beschwerden sind entsprechend abzuweisen.

## 6. Kosten- und Entschädigungsfolgen

6.1. Umständehalber ist auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

6.2. Eine Parteientschädigung ist nicht zuzusprechen.

### **Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerden werden abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
2. Die Kosten fallen ausser Ansatz.

3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführer, den Verfahrensbeteiligten, die Beiständin G.\_\_\_\_\_, Fachstelle Erwachsenenschutz Winterthur-Land, die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Winterthur-Andelfingen sowie – unter Rücksendung der eingereichten Akten – an den Bezirksrat Winterthur, je gegen Empfangsschein.
5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. K. Würsch

versandt am: